



Amtssigniert. SID2014111049467  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

**Mag. Regine Hörtnagl**

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;**

- 1. (Teil)Kollaudierungsverfahren der „Schüttphase 2“ der Deponie „Ampass Süd“;**
- 2. Kollaudierungsverfahren der Deponie „Ampass Nord“;**
- 3. Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen;**

**BESCHEID**

Geschäftszahl U-30.254a/517 U-30.254b/395

Innsbruck, 11.11.2014

**BESCHEID**

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZIn. U-30.254a/162 und b/150, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-20, und 2009/K6/1750-7, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponien „Ampass Süd“ und „Ampass Nord“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, Befristungen und Aufsichtsorganen erteilt.

Neben diversen Änderungsgenehmigungen im Zusammenhang mit den beiden Deponien wurde in Spruchpunkt II. des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 03.09.2012, ZI. U-30.254a/370, die „Schüttphase 1“ der mit eingangs zitierten Bescheid rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Ampass Süd“ unter Berücksichtigung der in Spruchpunkt I. nachträglich genehmigten Abweichungen für überprüft erklärt.

Mit Schreiben vom 19.09.2014 (OZIn. a/497 und b/374) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Unterlagen für die Teilkollaudierung der „Schüttphase 2“ der Deponie „Ampass Süd“ und auch für die Kollaudierung der Deponie „Ampass Nord“ vorgelegt. Den anfänglichen Ausführungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zufolge, sind sowohl die „Schüttphase 2“ der Deponie „Ampass Süd“ als auch die Deponie „Ampass Nord“ entsprechend den Genehmigungsbescheiden errichtet worden.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3U##

Mit Schreiben vom 01.10.2014 (OZl. b/382) wurde allerdings seitens der Bewilligungsinhaberin mitgeteilt, dass entgegen der vorliegenden Genehmigung, der aus dem Vorhaben Deponie „Ampass Nord“ resultierende Humus und Oberboden im angrenzenden Bereich (Gpn. 1108, 1181, 1184 und 1185, alle KG Ampass) zwischengelagert werden soll.

## **Spruch:**

### **A)**

#### **(Teil-)Kollaudierung:**

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, entscheidet gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 von Amts wegen wie folgt:

#### **I.**

##### **„Schüttphase 2“ der Deponie „Ampass Süd“:**

Es wird festgestellt, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20, und 2009/K6/1750-7 (unter Berücksichtigung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 03.09.2012, Zl. U-30.254a/370, sowie vom 18.10.2012, Zl. U-30.254a/399, genehmigten Änderungen) rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Ampass Süd“, im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die „Schüttphase 2“ der Deponie „Ampass Süd“ (OZl. a/497), nämlich die „Schüttphase 2“ der Deponie „Ampass Süd“, in Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen erfolgt ist und wird die „Schüttphase 2“ der Deponie „Ampass Süd“ im Umfang der vorgelegten Teilkollaudierungsunterlagen (OZl. a/497)

**für überprüft erklärt.**

#### **II.**

##### **Deponie „Ampass Nord“:**

###### **a) Genehmigung geringfügiger Abweichungen:**

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird nachträglich die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für geringfügige Abweichungen von der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängige Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20, und 2009/K6/1750-7, rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Ampass Nord“ (unter Berücksichtigung der mit Bescheid des

Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254b/277, sowie vom 15.09.2014, Zl. U-30.254b/372, genehmigten Änderungen) in Form der Zwischenlagerung des aus dem Deponievorhaben „Ampass Nord“ resultierenden Humus und Oberbodens auf den Gpn. 1108/ 1181, 1184 und 1185, alle KG Ampass, nach Maßgabe der vorgelegten Kollaudierungsunterlagen betreffend die Deponie „Ampass Nord“ (OZl. 374), insbesondere nach Maßgabe der Ziffer 1. „Humusmiete und Zwischenbodenlagerung“ des Schreibens vom 01.10.2014 (OZl. b/382) samt Lageplan (OZl. b/385),

**erteilt.**

**b) Kollaudierung:**

Es wird festgestellt, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20, und 2009/K6/1750-7, (unter Berücksichtigung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254b/277, sowie vom 15.09.2014, Zl. U-30.254b/372, genehmigten Änderungen), rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Ampass Nord“, im Umfang der Kollaudierungsunterlagen betreffend die Deponie „Ampass Nord“ (OZl. b/374) unter Berücksichtigung des Schreibens vom 01.10.2014 (OZl. b/382) samt Lageplant (OZl. b/385), nämlich die Deponie „Ampass Nord“, nach Maßgabe von Spruchpunkt A) II. a) dieses Bescheides in Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen erfolgt ist und wird die Deponie „Ampass Nord“ im Umfang der Kollaudierungsunterlagen (OZln. b/374, b/382 und b/385)

**für überprüft erklärt.**

**B)**

**Vorschreibung zusätzlicher Auflagen:**

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 AWG 2002 schreibt der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) von Amtswegen gemäß § 62 Abs. 3 und 5 AWG 2002 nachfolgende, zusätzliche naturkundefachliche Auflagen für die Deponie „Ampass Nord“ vor:

1. Die Böschungen und anderweitigen nicht für Manipulation verwendeten Zwischenlagerflächen für Humus und Oberboden sind sofort nach Entstehen vorübergehend mit einer zertifizierten Grasmischung zu begrünen, um den Austrag von Staub oder sonstigen Material zu minimieren. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
2. Das Eindringen von Neophyten ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Sollten Neophyten einwandern, so ist die Neophytenbeauftragtenstelle des Landes Tirol umgehend zu befragen und sind umgehend Gegenmaßnahmen zu setzen. Auch die bescheiderlassende Behörde ist zu verständigen.
3. Spätestens in dem Jahr der Fertigstellung der Deponie „Ampass Nord“ ist der zwischengelagerte Humus und Oberboden vom Zwischenlager zu entfernen und ist im Bereich der Zwischenlagerflächen der Urzustand (einschließlich Begrünung) herzustellen.
4. Sowohl bei der Anlegung als auch beim Rückbau der Zwischenlagerflächen für Humus und Oberboden ist eine geeignete ökologische Fachperson beizuziehen.

**C)**

**Kosten:**

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in Verbindung mit TP A 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen sowie für die beiden erfolgten Überprüfungen jeweils EUR 6,50, sohin insgesamt **EUR 19,50**, als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

**Gebührenhinweis:**

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 26/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014, sind die Errichtungsanzeigen sowie die Kollaudierungsoperate wie folgt zu vergebühren:

Errichtungsanzeigen	EUR 28,60 (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
<u>Kollaudierungsoperate samt Ergänzung (2-fach)</u>	<u>EUR 357,00 (§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)</u>
<b>Gesamt</b>	<b>EUR 385,60</b>

Die von der Galleria die Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 405,10** sind mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

## **BEGRÜNDUNG:**

### **I. Verfahrensablauf – Sachverhalt:**

#### **1. Deponie „Ampass Süd“:**

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, ist der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ampass Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt A/IV.), Befristungen (Spruchpunkt A/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt A/VII.) erteilt worden.

In Spruchpunkt I. des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 03.09.2012, Zl. U-30.254a/370, sind nachfolgende geringfügige Abweichungen von der mit eingangs zitierten Bescheiden erteilten abfallrechtlichen Genehmigung für die „Schüttphase 1“ der Deponie „Ampass Süd“, nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Unterlagen, nämlich

1. die Rücknahme der Böschung und damit Verbreiterung des lastfreien Streifens;
2. die Änderung des Ablaufs durch Einteilung in eine Schüttphase 1 (westlicher Teil) und 2 (östlicher Teil) unter Entfall der Vorschüttung für die Verlegung der Gasleitung;
3. die Nichtausführung der Notableitung der Niederschlagswässer nach Ampass-Nord oder in den Inn;
4. die Nichtausführung der geplanten Inklinometerbohrungen im Hinblick auf die Verkleinerung der Deponie;
5. die Errichtung des Versickerungsbeckens im Osten der „Schüttphase 1“ der Deponie „Ampass Süd“;
6. der Einsatz von höchstens 70 Lkw der Klasse EURO5/Tag auf der L 283 für die Verfuhr von Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterial laut Spruchpunkt A) IV. B) 1. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, bis längstens 30.09.2012 anstatt über das (erst zu errichtende) Förderband; ab 01.10.2012 erfolgt die Verfuhr ausschließlich über das Förderband;
7. die Nichtausführung bzw. geänderte Ausführung diverser Auflagen des eingangs zitierten Bescheides; nachträglich genehmigt worden.

In Spruchpunkt II. dieses Bescheides ist festgestellt worden, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Ampass Süd“ im Umfang des Teilkollaudierungsoperates nämlich die „Schüttphase 1“, nach Maßgabe von Spruchpunkt I. dieses Bescheides in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und die „Schüttphase 1“ unter Berücksichtigung der unter Spruchpunkt I. dieses Bescheides nachträglich genehmigten Abweichungen für überprüft erklärt worden.

In Spruchpunkt III. dieses Bescheides sind diverse, zusätzliche, Auflagen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes vorgeschrieben worden.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28.09.2012, Zl. U-30.254a/394, ist der Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 03.09.2012, Zl. U-30.254a/370, insofern berichtigt worden, als die geringfügige Abweichung in Nr. 6 des Spruchpunktes I. folgendermaßen zu lauten hat:

„der Einsatz von höchstens 70 Lkw der Klasse EURO5/Tag auf der L 283 für die Verfuhr von Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterial laut Spruchpunkt A) IV. B) 1. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, bis längstens 31.10.2012 anstatt über das (erst zu errichtende) Förderband; ab 01.11.2012 erfolgt die Verfuhr ausschließlich über das Förderband;“

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254a/399, ist die in E/IV/H/31 des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, vorgeschriebene Auflage dahingehend abgeändert worden, als diese wie folgt zu lauten hat:

„Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full-cut-off Abschirmung oder LED Lampen gleicher Lichtstärke mit full-cut-off Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereiche ist zu unterbinden.“

Zuletzt wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 22.09.2014, Zl. U-30.254a/504, der mit eingangs zitierten Bescheiden festgelegte Einbringungszeitraum für die Deponie „Ampass Süd“ bis zum 31.10.2015 verlängert.

## **2. Deponie „Ampass Nord“:**

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11 (vgl. OZl. 208), und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7 (vgl. OZl. 212) , wurde der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ampass Nord“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt B/IV.), Befristungen (Spruchpunkt B/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt B/VII.) erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254b/277, ist die in B/IV/h/13 des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, vorgeschriebene Auflage dahingehend abgeändert worden, als diese wie folgt zu lauten hat:

„Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full-cut-off Abschirmung oder LED Lampen gleicher Lichtstärke mit full-cut-off Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereiche ist zu unterbinden.“

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 13.06.2014, Zl. U-30.254b/346, wurde die Frist für die Inbetriebnahme der mit eingangs zitierten Bescheiden genehmigten Deponien „Ampass Nord“ um zwei Jahre, das heißt bis zum 28.09.2016, verlängert.

Zuletzt wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 15.09.2014, Zl. U-30.254b/372, die Genehmigung für die Änderung in Form:

- der Verkleinerung der Deponie durch Rücknahme der nördlichen und westlichen Außengrenze,
  - der Rücknahme der westlichen Böschungskante der geschütteten Deponie,
  - der Neutrassierung der verlegten Gemeindestraße (in ihrer tatsächlichen Nutzung ein Wirtschaftsweg),
  - der Anpassung der Bepflanzung unter Berücksichtigung ökologischer Ausgleichserfordernisse,
  - der Anpassung des Genehmigungszeitraumes auf vier Jahr ab Beginn der Einbringung von Abfällen,
  - der Reduktion der Rodungsflächen auf 664 m<sup>2</sup> für die dauernde und 785 m<sup>2</sup> für die befristete Rodung,
- der mit eingangs zitierten Bescheiden nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen sowie unter Vorschreibung diverser Nebenbestimmungen (Spruchpunktes II.) erteilt.

### **3. Kollaudierung:**

Mit Schreiben vom 19.09.2014 (OZIn. a/497 und b/374) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Unterlagen für die Teilkollaudierung der „Schüttphase 2“ der Deponie „Ampass Süd“ und auch für die Kollaudierung der Deponie „Ampass Nord“ vorgelegt. Den anfänglichen Ausführungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zufolge, sind sowohl die „Schüttphase 2“ der Deponie „Ampass Süd“ als auch die Deponie „Ampass Nord“ entsprechend den Genehmigungsbescheiden errichtet worden.

Mit Schreiben vom 30.09.2014, Zl. U-30.254a/507 und b/397, wurden mit den Kollaudierungsunterlagen Sachverständige aus den Fachbereichen Bodenmechanik, Geologie/Hydrogeologie, Naturkunde, Hydrographie und Hydrologie, Abfalltechnik, Siedlungswasserwirtschaft, Straßenbau, Verkehrstechnik, Immissionstechnik, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie das Arbeitsinspektorat befasst und um Abgabe einer Stellungnahme ersucht.

Mit Schreiben vom 01.10.2014 (OZI. b/382) wurde seitens der Bewilligungsinhaberin abweichend von der ursprünglichen Darstellung mitgeteilt, dass entgegen der vorliegenden Genehmigung, der aus dem Vorhaben Deponie „Ampass Nord“ resultierende Humus und Oberboden im angrenzenden Bereich (Gpn. 1108, 1181, 1184 und 1185, alle KG Ampass) zwischengelagert werden soll. Ein Lageplan war dieser Mitteilung angeschlossen (OZI. b/385).

Mit dieser Mitteilung, insbesondere mit der Frage, ob es sich bei den bekanntgegebenen Änderungen um geringfügige Abweichungen handelt, welche den gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen, wurden mit Schreiben vom 13.10.2014, Zl. U-30.254b/386, wiederum die betreffenden Sachverständigen befasst.

In Folge der Ersuchung vom 30.09.2014 und vom 13.10.2014 sowie der gemeinsamen Besprechung am 05.11.2014, sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Innsbruck, Herrn DI Josef Kurzthaler, vom 03.10.2014, Zl. 051-518/18-14/14, und vom 20.10.2014, Zl. 051-518/20-14/14:

Gegen die Kollaudierung bzw. die bekanntgegebenen Abweichungen wird kein Einwand erhoben.

Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, Herrn DI Rudolf Neurauter, vom 06.10.2014:

Aus abfalltechnischer Sicht besteht kein Einwand gegen die Kollaudierung.

Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, vom 03.01.2014:

Zur „Schüttphase 2“ der Deponie „Ampass Süd“:

Die Vorbereitung für die „Schüttphase 2“ ist in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung errichtet worden. Für die Deponie „Ampass Süd“ sind keine Abweichungen anzugeben. Die Herstellung zur Errichtung der „Schüttphase 2“ kann für überprüft werden.

Zur Deponie „Ampass Nord“:

Die für die Zwischenlagerflächen für Humus und Oberboden in Anspruch genommenen zusätzlichen Flächen entsprechen nicht der bisherigen Genehmigung. Dadurch werden erheblich mehr optische Störelemente in das Landschaftsbild eingebracht, als dies nach der letzten Eingabe vorgesehen war. Die Beeinträchtigung für Landschaftsbild und Erholungswert für diese zusätzlichen Maßnahmen ist stark und vorübergehend. Stark deshalb, weil die Zwischenlagerflächen für Humus und Oberboden von 23 Anwesen aus Ampass aus einer Entfernung von ca. 150 bis 250 m besonders gut einzusehen sind. Auch aus der weiteren Umgebung vergrößert sich somit die durch die Baumaßnahmen und Begleitmaßnahmen betroffene Fläche im Bereich Ampass Nord. Vorübergehend deshalb, weil die Maßnahme nur bis zur Beendigung der Deponie „Ampass Nord“ geplant sind.

Zusätzliche Beeinträchtigungen für die anderen Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 werden nicht festgestellt, weil keine besonderen und ökologisch wertvollen Biotope und Lebensräume betroffen sind.

Um die mit der Zwischenlagerfläche für Humus und Oberboden verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, werden die im Spruch enthaltenen Auflagen für erforderlich erachtet.

Stellungnahme des verkehrs- und straßenbautechnischen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Stefan Kammerlander, vom 04.11.2014:

Aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht können sowohl die „Schüttphase 2“ der Deponie „Ampass Süd“ als auch die Deponie „Ampass Nord“ für überprüft erklärt werden. Die Zwischenlagerflächen für Humus und Oberboden befinden sich im Anschluss der Deponie „Ampass Nord“. Unter der Voraussetzung, dass auf diesen Flächen nur der Humus von dieser Ablagerungsstätte zwischengelagert wird, besteht kein Einfluss auf das übergeordnete Straßennetz und kann die Abweichung aus Sicht des Fachbereiches Verkehrstechnik und Straßenbau als geringfügig betrachtet werden.

Stellungnahmen des wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, Herrn DI Johann Voglsberger, des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn DI Manfred Pittracher, des Sachverständigen für Bodenmechanik, Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, des Amtssachverständigen für Geologie/Hydrogeologie, Herrn Dr. Gunther Heißel, des Amtssachverständigen für Hydrographie und Hydrologie, Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, sowie des Amtssachverständigen für Immissionstechnik, Herrn Dr. Andreas Weber, vom 05.11.2014:

Aus fachlicher Sicht wurden die Deponie „Ampass Nord“ und die „Schüttphase 2“ der Deponie „Ampass Süd“ in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung errichtet. Bei der Abweichung handelt es sich um eine geringfügige Änderung, welche den gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen nicht widerspricht. Aus fachlicher Sicht kann die Deponie „Ampass Nord“ und die „Schüttphase 2“ der Deponie „Ampass Süd“ daher für überprüft erklärt werden.

Im Zuge der Besprechung am 05.11.2014, ergänzt durch das E-Mail vom 06.11.2014, wurde seitens der Konsensinhaberin nachgewiesen, dass der von den Abweichungen betroffenen Grundeigentümer den Änderungen zustimmt.

## **II. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:**

### **a) Allgemeines:**

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZIn. U-30.254a/162 und b/150, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen

Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20, und 2009/K6/1750-7, seinen Abschluss gefunden.

Neben diversen Änderungsgenehmigungen im Zusammenhang mit den beiden Deponien wurde in Spruchpunkt II. des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 03.09.2012, Zl. U-30.254a/370, die „Schüttphase 1“ der mit eingangs zitierten Bescheid rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Ampass Süd“ unter Berücksichtigung der in Spruchpunkt I. nachträglich genehmigten Abweichungen für überprüft erklärt.

**b) Zu den (Teil-)Kollaudierungen (Spruchpunkt A):**

Gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber einer Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 43 Abs. 5), einzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Was die Frage, ob hier wiederum die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung des Bescheides vom 03.09.2012, Zl. U-30.254a/370, betreffend die Teilkollaudierung der „Schüttphase 1“ der Deponie „Ampass Süd“ verwiesen. Dort ist die Behörde zum Schluss gekommen, dass die alleinige Feststellung in einem amtswegigen Überprüfungsverfahren, dass die Errichtung eines Teilbereichs mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, vom Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht umfasst ist, weswegen die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Ziel der Kollaudierung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 ist ausschließlich die bescheidmäßige Klarstellung, dass die Deponieaufstandsfläche samt all jenen Einrichtungen, welche für den Betrieb der Deponie erforderlich sind (zB Zaun, Schranken, etc.), entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden sind, wobei allfällige geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden können.

Was die „Schüttphase 2“ der Deponie „Ampass Süd“ betrifft, kann den unter Punkt 1. entnommen werden, dass diese von der Galleria die Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE bescheid- und projektsgemäß errichtet wurde und daher im Umfang der vorgelegten Teilkollaudierungsunterlagen (OZI. a/497) für überprüft erklärt werden kann.

Wie dem Sachverhalt unter Punkt 1. weiters entnommen werden kann, ist es im Zusammenhang mit der Errichtung der Deponie „Ampass Nord“ insofern zu Abweichungen vom ursprünglich bewilligten Projekt gekommen, als dass der aus dem Deponievorhaben „Ampass Nord“ resultierende Humus und Oberboden im angrenzenden Bereich zwischengelagert werden soll. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens geht die Behörde davon aus, dass diese Abweichungen geringfügig sind und daher in diesem Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden können. Die Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach die Abweichungen mit starken Beeinträchtigungen für Landschaftsbild und Erholungswert verbunden sind, stehen diesem Ergebnis aus folgenden Gründen nicht entgegen:

§ 43 Abs. 1 Z 6 AWG 2002 sieht vor, dass auf die sonstigen öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002, wozu auch das Orts- und Landschaftsbild gehören, Bedacht zu nehmen ist. Die Versagung einer abfallrechtlichen Genehmigung kann allein darauf gestützt nicht erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber innerhalb des § 43 Abs. 1 AWG 2002 bewusst eine Gewichtung dahingehend vorgenommen hat, dass neben den darin enthaltenen absoluten Genehmigungshindernissen in der Ziffer 6. lediglich eine Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen statuiert wird. Dementsprechend ist auch bei der Beurteilung der Frage, ob eine Abweichung nicht im Widerspruch zu den gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen steht und daher als geringfügig anzusehen ist, differenziert vorzugehen. Zumal im gegenständlichen Fall – insbesondere auch durch die Vorschreibung von Auflagen zur Reduktion der Beeinträchtigungen (siehe Spruchpunkt B) – auf die öffentlichen Interessen Bedacht genommen wurde, konnte zusammengefasst kein Widerspruch zu § 43 AWG 2002 erkannt werden.

Darüber hinaus hat der von den Abweichungen in seinen Rechten Betroffene zugestimmt. Dementsprechend lagen sämtliche Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 AWG 2002 vor.

Weiters haben die beigezogenen Sachverständigen zusammengefasst ausgeführt, dass die Deponie „Ampass Nord“ für überprüft erklärt werden kann.

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zu Punkt 4. b) haben nur die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE sowie der von den Abweichungen betroffene Grundstückseigentümer Parteistellung im (Teil-)Kollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**c) Zur Vorschreibung ergänzender Auflagen (Spruchpunkt B):**

Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002). Gemäß § 62 Abs. 5 AWG 2002 bedürfen Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Es stellt sich wiederum die Frage, ob hier die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Nach § 62 Abs. 3 AWG 2002 hat die Behörde die nachträglichen Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen, sohin amtswegig vorzugehen. In einem solchen Anpassungsverfahren kommt ausschließlich dem Konsensinhaber Parteistellung zu (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002<sup>3</sup> 410). In diesem Sinne waren die Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 auch hier nicht anzuwenden.

Die Durchführung der im Spruch angeführten Maßnahmen ist laut den Forderungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen erforderlich, um die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Es kann nachvollzogen werden, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen ohne Durchführung der Maßnahmen wie sie in Spruchpunkt B) dieses Bescheides enthalten sind, trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt wären. Dementsprechend waren diese Maßnahmen als zusätzliche Auflagen, welche erforderlich und geeignet sind, gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 vorzuschreiben. Die Maßnahmen wurden darüberhinaus seitens der Verpflichteten zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**d) Kostenentscheidung:**

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten Bestimmungen in Spruchpunkt C).

**Ergeht an:**

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck; samt Operat D und Zahlschein; (vorab per E-Mail an [recht@bbt-se.com](mailto:recht@bbt-se.com) und [andrea.lussu@bbt-se.com](mailto:andrea.lussu@bbt-se.com) sowie mit RSb).
2. Herrn Josef Peskoller, Dorfweg 6, 6070 Ampass, (mit RSb);

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (per E-Mail).
2. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neuraüter, im Hause; (per E-Mail);
3. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause; (per E-Mail);
4. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
5. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens; (per E-Mail);
6. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
7. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, im Hause; (per E-Mail);
8. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);

9. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Dr. Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
10. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
11. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
12. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen; (per E-Mail: [gth@geotechnik-hammer.com](mailto:gth@geotechnik-hammer.com));
13. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant; (per E-Mail : [office@revital-zt.com](mailto:office@revital-zt.com) und [g.guggenberger@revital-zt.com](mailto:g.guggenberger@revital-zt.com));
14. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien; (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl